

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/17287 –**

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan

A. Problem

Die Bundesregierung hat am 19. Februar 2020 die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan mit bis zu 1.300 Soldatinnen und Soldaten und längstens bis zum 31. März 2021 beschlossen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Zustimmung des Bundestages hierzu erbeten.

Nach Antrag der Bundesregierung sollen die beteiligten Kräfte der Bundeswehr im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrnehmen: 1. Mitwirkung an der Führung der Mission Resolute Support in Afghanistan einschließlich eines Beitrags zur Erstellung eines Lagebildes und weiterhin Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Betrieb der sogenannten Speiche Nord in Masar-e Scharif; 2. Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte vorrangig auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte; 3. Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“); 4. bis zum Ende der militärischen Präsenz im Norden Afghanistans Aufrechterhaltung des Betriebs des militärischen Anteils am Flugplatz Masar-e Scharif; 5. taktischer Lufttransport und Verwundetenlufttransport (Air MedEvac); 6. Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Grundlage des Einsatzes sind nach Darstellung der Bundesregierung die Beschlüsse der NATO-Gipfel seit 2012, zuletzt in Brüssel am 11./12. Juli 2018, zudem die Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan in Form des durch die NATO und Afghanistan unterzeichneten Truppenstatutes vom 30. September 2014 sowie des Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates vom 2. Dezember 2014 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Das Mandat soll die im Rahmen der Mission Resolute Support eingesetzten Kräfte zum Schutz von Personen berechtigen, sofern diese Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können und die zuständigen Sicherheitskräfte allein keinen ausreichenden Schutz bieten können. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer Resolute Support Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Ausbildung, Beratung und Unterstützung durch die deutschen Kräfte sollen laut Antrag auf Kabul, Bagram, Masar-e Scharif und Kundus begrenzt sein, darüber hinaus aber in Einzelfällen und zeitlich begrenzt auch im übrigen Operationsgebiet stattfinden, welches die NATO auf ganz Afghanistan festgelegt habe.

Die Friedensbemühungen des letzten Jahres eröffnen eine – wenn auch fragile – Perspektive auf einen Einstieg in innerafghanische Friedensverhandlungen, so die Bundesregierung. Sie setze sich dafür ein, diese Dynamik weiter zu fördern. Militärisches Engagement und der politische Prozess müssten dabei miteinander verbunden bleiben.

Die Beibehaltung der Obergrenze von 1.300 Soldatinnen und Soldaten schaffe, auch vor dem Hintergrund der jüngsten Dynamik in den Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban, die notwendige Flexibilität, um der besonderen Verantwortung als Rahmennation im Norden Afghanistans weiterhin gerecht werden zu können.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. und eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/17287 anzunehmen.

Berlin, den 11. März 2020

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Gisela Manderla
Berichterstatterin

Aydan Özoğuz
Berichterstatterin

Dr. Anton Friesen
Berichterstatter

Ulrich Lechte
Berichterstatter

Heike Hänsel
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gisela Manderla, Aydan Özeğuz, Dr. Anton Friesen, Ulrich Lechte, Heike Hänsel und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/17287** in seiner 148. Sitzung am 4. März 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung hat am 19. Februar 2020 die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan mit bis zu 1.300 Soldatinnen und Soldaten und längstens bis zum 31. März 2021 beschlossen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Zustimmung des Bundestages hierzu erbeten.

Nach Antrag der Bundesregierung sollen die beteiligten Kräfte der Bundeswehr im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrnehmen: 1. Mitwirkung an der Führung der Mission Resolute Support in Afghanistan einschließlich eines Beitrags zur Erstellung eines Lagebildes und weiterhin Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Betrieb der sogenannten Speiche Nord in Masar-e Scharif; 2. Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte vorrangig auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte; 3. Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“); 4. bis zum Ende der militärischen Präsenz im Norden Afghanistans Aufrechterhaltung des Betriebs des militärischen Anteils am Flugplatz Masar-e Scharif; 5. taktischer Lufttransport und Verwundetenlufttransport (Air MedEvac); 6. Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Grundlage des Einsatzes sind nach Darstellung der Bundesregierung die Beschlüsse der NATO-Gipfel seit 2012, zuletzt in Brüssel am 11./12. Juli 2018, zudem die Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan in Form des durch die NATO und Afghanistan unterzeichneten Truppenstatutes vom 30. September 2014 sowie des Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates vom 2. Dezember 2014 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Das Mandat soll die im Rahmen der Mission Resolute Support eingesetzten Kräfte zum Schutz von Personen berechtigen, sofern diese Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können und die zuständigen Sicherheitskräfte allein keinen ausreichenden Schutz bieten können. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer Resolute Support Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Ausbildung, Beratung und Unterstützung durch die deutschen Kräfte sollen laut Antrag auf Kabul, Bagram, Masar-e Scharif und Kundus begrenzt sein, darüber hinaus aber in Einzelfällen und zeitlich begrenzt auch im übrigen Operationsgebiet stattfinden, welches die NATO auf ganz Afghanistan festgelegt habe.

Die Friedensbemühungen des letzten Jahres eröffnen eine – wenn auch fragile – Perspektive auf einen Einstieg in innerafghanische Friedensverhandlungen, so die Bundesregierung. Sie setze sich dafür ein, diese Dynamik weiter zu fördern. Militärisches Engagement und der politische Prozess müssten dabei miteinander verbunden bleiben.

Die Beibehaltung der Obergrenze von 1.300 Soldatinnen und Soldaten schaffe, auch vor dem Hintergrund der jüngsten Dynamik in den Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban, die notwendige Flexibilität, um der besonderen Verantwortung als Rahmennation im Norden Afghanistans weiterhin gerecht werden zu können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage 19/17287 in seiner 87. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage 19/17287 in seiner 85. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (+ 2 Mitglieder, - 2 Mitglieder) gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage 19/17287 in seiner 52. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage 19/17287 in seiner 50. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage 19/17287 in seiner 49. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. und eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Berlin, den 11. März 2020

Gisela Manderla
Berichterstatlerin

Aydan Özoğuz
Berichterstatlerin

Dr. Antron Friesen
Berichterstatler

Ulrich Lechte
Berichterstatler

Heike Hänsel
Berichterstatlerin

Omid Nouripour
Berichterstatler

